

Achtung bei Verhandlungen mit ausgeschiedenen Mitarbeitern – Bundesarbeitsgericht klärt Rechtslage zu Gunsten Arbeitnehmer

21.08.2018

Die einseitige Beendigung eines Arbeitsverhältnisses – insbesondere auf Veranlassung des Arbeitgebers – endet nicht selten im Streit. Wer als Arbeitgeber durch arbeitsvertragliche Regelung einer Ausschlussklausel vorgesorgt hat, wähnt sich in aller Regel nach Ablauf der Ausschlussfrist auf sicherer Seite, wenn der Arbeitnehmer bis dahin keinen Anspruch, etwa auf Urlaubsabgeltung etc. geltend gemacht hat.

Dem schiebt das Bundesarbeitsgericht jetzt durch sein Urteil vom 20. Juni 2018, Aktenzeichen 5 AZR 262/17, jetzt einen Riegel vor, zumindest für den Fall, dass während der laufenden Ausschlussfrist zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über solche Ansprüche auch nur gesprochen wurde.

In seiner zu dem Urteil vom 20. Juni 2018 veröffentlichten Pressemitteilung stellt das Bundesarbeitsgericht nämlich klar, dass „die Ausschlussfrist in entsprechender Anwendung des § 203 Satz 1 BGB gehemmt [ist], solange die Parteien vorgerichtliche Vergleichsverhandlungen führen.“

Hierzu führt das Bundesarbeitsgericht weiter aus: „Der Zeitraum, während dessen die Vergleichsverhandlungen andauern, wird entsprechend § 209 BGB in die Ausschlussfrist nicht eingerechnet. § 203 Satz 2 BGB, der bestimmt, dass die Verjährung frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung eintritt, findet auf arbeitsvertragliche Ausschlussfristen keine entsprechende Anwendung.“

Fazit:

Das Urteil schafft Rechtsklarheit, vor allem aber auch zu Gunsten ausgeschiedener Mitarbeiter, die ja oft noch „alte“ Ansprüche geltend machen, die bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses mehr oder weniger „durchgeschleppt“ wurden. Hier gilt ab sofort: Schweigen ist Gold, d. h. am besten mit dem Arbeitnehmer überhaupt nicht reden. Natürlich muss aber auch ein Arbeitgeber, der noch Ansprüche gegen seinen ehemaligen Mitarbeiter geltend machen möchte, etwaige Ausschlussfristen beachten. In diesem Fall können dann natürlich umgekehrt Gespräche oder Verhandlungen mit dem Arbeitnehmer über eine etwaige Verfristung retten.

Falls Sie Fragen zu dem Artikel oder einem speziellen arbeitsrechtlichen Anspruch haben, können Sie uns gerne kontaktieren.

Wir helfen Ihnen schnell und kompetent.

Ihr Ansprechpartner für weitere Fragen ist:

Rechtsanwalt Arnd Lackner,
Fachanwalt für Steuerrecht und Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

WAGNER Rechtsanwälte webvocat® - Small.Different.Better



WAGNER Rechtsanwälte webvocat®

Weitere interessante News finden Sie auf unserer Webseite www.webvocat.de

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine E-Mail an: wagner@webvocat.de

Impressum

WAGNER webvocat® Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Attorneys at Law
Großherzog-Friedrich-Str. 40, D-66111 Saarbrücken,
Fon: +49 (0) 681/958282-0, Fax: +49 (0) 681/958282-10,
E-Mail: wagner@webvocat.de,
Internet: www.webvocat.de / www.geistigeseigentum.de

Mitglied der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes / Member of the Bar Association of the Saarland; UStd-Id/Vat-No.: DE 316412416; / Handelsregister/ Commercial Register: Amtsgericht Saarbrücken HRB 104448, Geschäftsführer / Managing Directors: Manfred Wagner, Daniela Wagner-Schneider; Verantwortlich für den Inhalt: Rechtsanwältin Daniela Wagner-Schneider LL.M.

Rechtliche Hinweise

© 2018 WAGNER webvocat® Rechtsanwaltsgesellschaft mbH. Alle Rechte vorbehalten. Trotz größtmöglicher Sorgfalt bei der Erstellung der bereitgestellten Inhalte übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Wir weisen daraufhin, dass die zur Verfügung gestellten Inhalte keine Rechtsberatung darstellen oder diese ersetzen. Verantwortlich für den Inhalt: Rechtsanwältin Daniela Wagner-Schneider LL.M.

Die bereitgestellten Inhalte können Verknüpfungen zu Webseiten Dritter ("externe Links") enthalten. Wir übernehmen keine Haftung für die Inhalte auf den Webseiten Dritter und machen uns deren Inhalte nicht zu Eigen. Die Webseiten Dritter unterliegen der Haftung der jeweiligen Betreiber. Zum Zeitpunkt der Linksetzung waren keine Rechtsverstöße auf den verlinkten Webseiten ersichtlich. Im Falle von Rechtsverstößen auf den Webseiten Dritter distanzieren wir uns ausdrücklich von den Inhalten der entsprechenden Seiten. Eine ständige Kontrolle aller externen Links ist uns ohne konkrete Hinweise auf Rechtsverstöße nicht zumutbar. Bei Kenntnis von Rechtsverstößen werden wir jedoch derartige externe Links unverzüglich löschen.